

Amt der Tiroler Landesregierung
**Servicestelle Gleichbehandlung und
Antidiskriminierung**

Mag.a Milena Salzmann
Meinhardstraße 16
6020 Innsbruck
+43 512 508 3297
servicestelle.gleichbehandlung@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Abteilung Verfassungsdienst
per E-Mail an:
verfassungsdienst@tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

6/131-2024

Innsbruck, 04.12.2024

**VD-795/746-2024; Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Krisen- und
Katastrophenmanagementgesetz geändert und das Gesetz über die Lawinenkommissionen in den
Gemeinden aufgehoben wird; Begutachtung**

Sehr Geehrte,

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetz geändert wird, wird seitens der Servicestelle Gleichbehandlung nach Rücksprache mit dem Tiroler Monitoringausschuss wie folgt Stellung genommen:

Anmerkungen zum Entwurf:

Zu § 13 des Entwurfs:

§ 13 des Entwurfs normiert dass die Landesregierung für die Bereitstellung eines entsprechenden Schulungsangebots für Schulung und Fortbildung der Mitglieder der Gemeinde-, Bezirks – und Landes-Einsatzleitung von Organisationen nach § 15 Abs.1 lit. a und b sowie der Lawinenkommissionen zu sorgen hat.

An dieser Stelle darf angemerkt werden, dass angebotene Ausbildungen und Schulungen auch Module über Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung durch Menschen mit Behinderungen enthalten müssen. Nur so kann sichergestellt werden, dass Einsatzkräfte, örtliche Hilfsorganisationen und freiwillige Helfer*innen im Katastrophenfall auch ausreichend geschult sind, um die nötige Hilfe leisten zu können.

Allgemeine Anmerkungen:

Kritisch angemerkt wird, dass das TKKMG grundsätzlich keine speziellen Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen in Katastrophenfällen enthält und dass Menschen mit Behinderungen im Gesetz nicht explizit erwähnt werden. So sollten Menschen mit Behinderungen unter anderem im § 2 Abs. 4 lit. b ausdrücklich als Zielgruppe genannt werden.

Menschen mit Behinderungen müssen außerdem in Schutz- und Notfallplänen speziell mitgedacht und auch in Einsatzleitungen und Krisenstäben zur Erstellung der notwendigen Pläne miteinbezogen werden. Kritisiert wird, dass Einrichtungen der Behindertenhilfe beispielsweise Tagesstrukturen und Wohneinrichtungen in § 12 TKKMG nicht genannt werden.

Des Weiteren wird auch angeregt wichtige Informationen zu Katastrophenplänen und Alarmierungssystemen barrierefrei zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Mag.^a Isolde Kafka
Vorsitzende Tiroler Monitoringausschuss